

## Gewinn in der Planwirtschaft

Die nachstehende Definition ist, was die Planwirtschaft betrifft, falsch.

Zitat aus der Wikipedia:

Das Streben nach Gewinn (erwerbswirtschaftliches Prinzip) ist ein konstituierendes Merkmal des Betriebes in der Marktwirtschaft. Nicht freiheitliche Wirtschaftsordnungen (Zentralverwaltungswirtschaft) setzen an die Stelle des Gewinnstrebens das Prinzip der Planerfüllung (daher umgangssprachlich auch Plan- oder Kommandowirtschaft). Ohne Gewinnstreben findet keine Koordination einzelwirtschaftlicher Pläne über den Marktmechanismus statt; stattdessen wird die Koordination über einen zentralen Plan durchgeführt.

Der Gewinn ist der Teil der Wertschöpfung, der den Eigentümern (Gesellschaftern, Anteilseignern, Shareholdern) des Unternehmens als Einkommen bzw. Vermögenssteigerung zuwächst.

(<http://de.wikipedia.org>)

Sozialistische Definition:

Gewinn ist eine entscheidende Quelle für eigene Finanzierung des Unternehmens und gleichzeitig seiner Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft. Das Unternehmen befindet sich in der Situation, in der von ihm erwirtschafteter Gewinn eine Voraussetzung bildet einerseits seine steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Staat nachzukommen, andererseits auch den Zahlungen in eigene Fonds zu erfüllen.

Übernommen aus: (Ökonomie und Lenkung des sozialistischen Industrieunternehmens V. Hoffmann u. A.)

Das Eigenkapital des Staatsbetriebes besteht aus Fonds wie Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Forschung und Entwicklung, Soziales, Reservefond.

Die Gewinndefinition in der Zentralverwaltungswirtschaft, wie sie durch Prof. Hoffmann zum Ausdruck bringt, unterscheidet sich erheblich von der Definition, wie in der Wikipedia dargestellt ist.

Wie wichtig ein Gewinn für die Gesamtwirtschaft der sozialistischen Ländern war, kann man aus den Gesetzen und Anordnungen aus der sozialistischen Ära der tschechoslowakischen Regierung entnehmen. Es ist zu beachten, dass ein Gesetz in jeder Gesellschaft zwingend verbindlich ist. Die zitierten Gesetze und Anordnungen ermöglichen einen detaillierten und glaubhaften Einblick in die Wirtschaft der ehemaligen sozialistischen Ländern zu gewinnen. Alle Gesetze sind in der tschechischen Sprache im Archiv des Innenministeriums der Tschechischen Republik [www.mvcr.cz/](http://www.mvcr.cz/) veröffentlicht.

Den ersten Hinweis ist in dem Wirtschaftsgesetzbuch zu finden:

*Wirtschaftsgesetzbuch Nr. 80/1989 Teil 21:*

§56

*Die staatlichen Organisationen sind mit Grund- und Umlaufmitteln ausgestattet.*

*Sie sind Verantwortlich für ihre ordnungsgemäße Nutzung, Bewahrung und für ihre sinnvolle Vermehrung. Sie wirtschaften so, dass sie eigene Ausgaben grundsätzlich aus der von ihnen erwirtschafteten Mitteln begleichen.*

(Der Begriff Grund- und Umlaufmitteln entspricht dem Termin Fix- und Umlaufkapital)

Unter dem Begriff .. sinnvolle Vermehrung wird die Erwirtschaftung des Gewinnes verstanden, wie weiter gezeigt wird.

Anordnung der Regierung der Tschechoslowakischen sozialistischen Regierung  
Über Finanzgebarung der Wirtschaftseinheiten und Unternehmen Nr. 106/1985  
Teil 30.

(Wirtschaftseinheit: eine Gruppe von Unternehmen mit zentralen Verwaltung  
organisatorisch handelt es sich um Konzern, oder Trust.)

Abschnitt 1,

## *Kapitel 1*

*Finanzgebarung der Wirtschaftseinheiten und in diese integrierten Unternehmen.*

### *§ 4*

*Die grundlegenden Quellen der Finanzierung von Wirtschaftseinheiten und in diesen eingegliederten Unternehmen sind Gewinne, die in einer ordnungsgemäß geführten Buchführung ausgewiesen sind, (weiter nur Gewinn) und Abschreibungen der Grundmittel, (weiter nur Abschreibungen)  
(Grundmittel: Anlagevermögen )*

*§5 Die Nutzung des Gewinnes der Wirtschaftseinheit:*

- 1) Die Wirtschaftseinheit nutzt den Gewinn in folgender Reihenfolge:*
  - a) Zur Abfuhr der Steuer in den Staatshaushalt, in den Haushalt der Kommunen und in die Staatsfonds*
  - b) Zuführung in das Umlaufvermögen*
  - c) Zuführung in Investmentfond*
  - d) Zuführung in den Fond der technischen Entwicklung*
  - e) Zuführung in den Reservefond*
  - f) Zuführung in den Sozialfond und fond der Vergütung*
  - g) Zur Finanzierung von sonstigen Zwecken laut Sondervorschriften*
  - h) Zur nachträglicher Abfuhr dem Übergeordneten Organ.*
- 2) Die Wirtschaftseinheit überführt zum Jahresabschluss Gewinn der nicht nach Abs. 1 verteilt wurde, erhöht durch andere Einnahmen, die zu der Verteilung bestimmt waren, in den Reservenfond.*

*§6 Die Verwendung der Abschreibungen.*

*Die Wirtschaftseinheit verwendet die Abschreibungen zum finanzieren von eigenen Investitionen und zum Beitrag dem übergeordneten Zentralorgan.*

Die Unternehmenskosten.

An den Zusammenhang zwischen den Einnahmen, Kosten und Gewinnen hat schon A. Smith Hingewiesen:

*Ganz offensichtlich kann die Nachfrage nach solchen Lohnarbeitern nur insoweit steigen, als auch die Fonds wachsen, die für Lohnzahlungen bestimmt sind. Diese Lohnfond werden aus zwei Quellen gespeist: Erstens aus der Einnahmen, die für den Lebensunterhalt benötigt werden und zweitens aus dem Kapital, das die Unternehmer nicht für ihre Zwecke benötigen.  
(A. Smith, Wohlstand der Nationen, erstes Buch, achtes Kapitel, der Lohn der Arbeit.)*

Wie wichtige Rolle bei der Gewinnschöpfung die Lohnkosten in den staatlichen Unternehmen gespielt haben, zeigt die  
*Verordnung 157/1975 Teil 38 über die Regelung der Lohnentwicklung und Belohnung.*

§ 8 Abs.(1):

*Aufwandsnormativ der Lohn- und sonstigen Lohnkosten wird als der Anteil der Kosten an den Leistungen der Organisationen bestimmt. Als absoluter Kostenlimit wird der Umfang der Lohn- und sonstigen Lohnkosten bestimmt.*

§17 Abs.(1)

*Überschreitet die wirtschaftliche Organisation\* diesen Aufwandnormativ oder den absoluten Kostenlimit der Lohn- und sonstigen Lohnkosten (§9 Abs.4) für ein Wirtschaftsjahr und ist die Deckung ausreichend aus der Reserve des übergeordneten Organs nicht aus den aufgelösten Reserven gedeckt, führt die Organisation eine Sonderabgabe in der gleichen Höhe in den Staatshaushalt ab. Reichen die finanziellen Mittel des Lohnkosten-Fonds nicht für die vollständige Zahlung in den Staatshaushalt aus, begleicht die Organisation den Restbetrag in den nächsten Jahren. Der Konzern führt die Sonderabgabe aus dem Konzernfond, der für die Prämien bestimmt ist, ab.*

*\*(wirtschaftliche Organisation = ein Unternehmen)*

§ 22 Der Leistungslohn

*(1) Der Leistungslohn wird vor allem an den Stellen verwendet, wo das Charakter der Arbeit ein wirtschaftliches Arbeitsverfahren und auch die Norm des Arbeitsaufwandes, die Menge und Qualität der Arbeit und den Zeitverbrauch ermöglicht zu überwachen. Der Leistungslohn wird auch dort verwendet, wo die Mitarbeiter einen erheblichen Einfluss auf die Qualität des Produktes ihrer Arbeit haben.*

*(2) Typ des Leistungslohnes wird in der Abhängigkeit der Norm für den Arbeitsaufwand, der Möglichkeit die Leistungsnormen zu bestimmen, sinnvoller Lohndifferenzierung und die Bestimmung der Lohnentwicklung festgelegt. Die Leistungslöhne mit der direkten Abhängigkeit kann man für die Arbeit verwenden, bei der ein ausgewogener Verhältnis der Norm des Arbeitsaufwandes, der die notwendige Menge an Arbeit und der Zeit der Arbeitsleistung überwiegend die Mitarbeiter bestimmen können. An den Arbeitsplätzen, wo eine außerordentliche Interesse an der Einhaltung des bestimmten Grades an dem Leistungsniveau besteht, werden die qualitativen Normen der Arbeitsleistung als die progressiven Leistungslöhne verwendet. Über die Anwendung entscheidet auf Antrag das Übergeordnete Organ. In anderen Fällen verwenden die Organisationen in der Regel solche Typen der Leistungslöhne, bei denen der Lohn langsamer steigt als die Erfüllung der Leistungsnorm selbst.*

*(3) Die Lohnnormen für Akkordarbeit sind dort zu verwenden, wo sich auf der Basis der Normunterlagen die Normen des gesamten Arbeitsaufwandes für einen ganzen Abschnitt, (Etappe, Einheit) von verschiedenen Arbeitsgängen und für einen längeren Zeitabschnitt bestimmen lassen.*

*(4) Die Organisation gewährleistet die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arbeit vor allem durch die direkte Regelung und Kontrolle der Arbeit, durch den Betrieb der Produktionsanlage, durch die Differenzierung der der Leistungslöhne nach qualitativen*

*Maßstäben und durch Gewährung von Prämien und Leistung bezogenen Vergütungen.*

Den Akkordlohn erwähnt schon Adam Smith:

*...gut bezahlte Akkordarbeiter neigen häufig sehr dazu, sich zu überanstrengen und ruinieren. Dadurch ihre Gesundheit in wenigen Jahren. So soll ein Zimmermann in London, oder an einigen anderen Orten*

*Seine anstrengende Tätigkeit höchstens etwa acht Jahre voll durchhalten können. Ähnliches passiert auch in anderen Gewerben, wenn der Arbeiter nur nach der Stückzahl entlohnt wird, was in Manufakturen üblich ist und selbst für manche Landarbeiter trifft, sobald ihr Lohn höher als normal ist. Fast jeder Handwerker ist einer spezifischen Krankheit ausgesetzt, eine Folge übermäßiger Anstrengung bei ganz bestimmten Arbeiten.*

( A.Smith der Wohlstand der Nationen Kapitel 8 Der Lohn der Arbeit )

Das, was schon A. Smith über den Zusammenhang zwischen dem Lohn und Leistung schreibt, trifft bei den sozialistischen Unternehmen voll zu. Die Behauptung die Produktivität und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter war zu niedrig trifft nicht zu. (man musste von den Akkordlöhnen auch leben müssen) Durch diese Gesetzesregelung( *Verordnung 157/1975 Teil 38 über die Regelung der Lohnentwicklung und Belohnung.* ) hat der Staat einen strengen Mechanismus der Entwicklung zwischen den Einnahmen, Kosten(hier Lohnkosten, Lohnnebenkosten und somit die Lohnentwicklung) und der Gewinnentwicklung geschaffen. Somit hat der Staat einer unkontrollierten Lohnsteigerung und somit dem Rückgang der Rentabilität des Kapitals einen wirksamen Riegel vorgeschoben.

Die Bedeutung von Steuer- und sonstigen Abgaben.

Die Gewinnschöpfung und ihre Bedeutung als Quelle der Steuereinnahmen des Staates ist aus dem

Gesetz Nr. 161/1982 Teil 34 über Abgaben in den Staatshaushalt sehr deutlich zu erkennen.

(Unter dem Begriff Abgaben sind Steuer zu verstehen.)

*§ 1 durch diesen Gesetz wird geregelt:*

- a) Abgaben aus dem Gewinn*
- b) Abgaben aus dem nicht verteilten Gewinn*
- c) Sozialbeiträge*
- d) Abgaben aus den Abschreibungen von dem Anlagenvermögen*
- e) Zusätzliche Abgaben*

*§ 3 Die Grundlage für die Gewinnabgabe*

*(1) Als Grundlage für die Gewinnabgabe ist ein Gewinn aus der gesamten Tätigkeit der Organisation, der anhand der Buchführung ermittelt wurde, erhöht um:*

- a) Beträge, der Kostenerhöhung, oder der Ertragsminderung die im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften entstanden sind.*
- b) Differenz zwischen den eingenommenen und Ausgegebenen Zwangsgeldern, Geldstrafen, Strafzinsen, solange die bezahlten Zwangsmaßnahmen die entsprechenden Einnahmen übersteigen. Als eingenommene Zwangsgelder gelten auch die Beträge, die eine Organisation als Schadenersatz für bezahlte Vertragsstrafen und Geldbussen eingenommen hat.*
- c) Zuschläge zu den Grundgebühren für die Abwasserbeseitigung, Gebühren für die*

*Luftverschmutzung einschl. Aufpreise.*

*§4 Gewinnabgabesätze:*

*(1) Der Grundsatz der Gewinnabgabe beträgt 75% aus der Abgabebasis (§ 3) mit folgenden Abweichungen:*

- a) 50% Bei Organisationen, die im Bergbau tätig sind.*
- b) 55% bei Organisationen, die im Baugewerbe tätig sind.*
- c) 60%Bei Organisationen, die in der Lebensmittelindustrie tätig sind.*
- d) 65% Bei Organisationen der Baustoffproduktion.*
- e) 70% Bei der Organisationen, di ein der Tschechoslowakischen Kraftwagenförderung tätig sind.*
- f) 75% Bei Außenhandelsorganisationen.*
- g) 85% Bei Tschechoslowakischen Kommerzbank.*

*Teil 3*

*Sozialbeiträge:*

*§7*

*(1)Dem Sozialbeitrag,(weiter nur Beitrag) unterliegen staatliche Wirtschaftsorganisationen, auch dann, wenn diese als wirtschaftliche Organisationen, sowie als Konzernunternehmen und Konzernzweckorganisationen, die in dem §2 Abs. 1 Buchst. b)- e) erwähnt sind.*

*(2) Dem Sozialbeitrag unterliegen nicht die Organisationen, auf die sich das Gesetz über Einkommensteuer, oder Gewinnsteuer nach dem Gesetz über Agrarsteuer bezieht.*

*(3) Als Berechnungs- Grundlage liegt das Volumen von Lohnmittel, die zu der Auszahlung im laufenden Wirtschaftsjahr verbucht worden sind.*

*(4) Bei den Konzernunternehmen wird die Basis für die Beitragsberechnung um die Beitragsbasis der einzelnen Konzernunternehmen, sowie auch Konzernzweckorganisationen abgezogen.*

*(5) Der Beitragssatz beläuft sich auf 20 % aus der Beitragsbasis.*

*(6) Der Beitragssatz beinhaltet auch die Krankenversicherung. Der Beitrag ist ein Bestandteil der Kosten der Organisation.*

*Abschnitt 4*

*Abgabe aus der Abschreibungen von Anlagevermögen*

*§8*

*(1) Die Abgabe aus der Abschreibungen führen Ministerien und andere Zentralorgane für Organisationen, die sich in ihrem Kompetenzbereich befinden ab.*

*(2) Die Höhe der Abgaben wird in dem dazugehörten Staatshaushalt für einzelnen Ministerien und Zentralorgane durch einen Absolutwert festgelegt. Das gilt in dem Falle, wenn die geplante Bildung der Abschreibungen höher liegt, als der Gesamtvolumen der Abschreibungen die für die Planung der Neuinvestitionen von den zuständigen Ministerien und Zentralorganen festgelegt worden sind.*

*(3) Weitere Bedingungen für die Abschreibungsabgaben legt die Regierung der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik fest.*

Es ist schon auf den ersten Blick ersichtlich, dass ein Gewinn auch bei der unternehmerischen Tätigkeit des Staates genau so eine wichtige Rolle spielt, wie das in der Marktwirtschaft der Fall ist.

Das ist verständlich, weil in beiden Wirtschaftssystemen die Wertschöpfung auf Existenz der Produktion, des Geldes und des Handels basiert. Wo das existiert, existiert auch die Buchführung, GuV- Rechnung, Bilanz, Preiskalkulation, somit zwangsläufig Aufwand, Kosten und Gewinn. Aus Perspektive der Gewinnexistenz als Grundlage der Vermehrung des

erwirtschafteten Reichtums kann logischerweise keine andere Art und Weise der unternehmerischen Aktivität, als das Streben nach der Gewinnmaximierung existieren. Egal, ob der Staat, oder Privatperson ein Kapitalbesitzer ist, verhalten sich beide ökonomisch: sie streben eigennützig nach dem Gewinn.

Ein gravierender Unterschied ist jedoch in der Verwendung des Gewinnes.

Wenn ein Gewinn ein „Teil der Wertschöpfung der den Eigentümern (Gesellschaftern, Anteilseignern, Shareholdern) des Unternehmens als Einkommen bzw. Vermögenssteigerung zuwächst“ (Wikipedia, siehe oben) dient, ist ein Gewinn aus der Sicht der Kunden eine Spende, der gegenüber keine Leistung des Kapitaleigners steht. (Alle Leistungen sind mit den Kosten, die ein Bestandteil des Preises sind, abgegolten.) Dem, wenn der Eigentümer des Kapitals der Staat ist, ist es nicht.

Zahlt der Kunde den Gewinn einem staatlichen Unternehmen, bekommt er als Gegenleistung Leistungen in verschiedenen Bereichen wie Bildung, Recht, Verwaltung, soziale Leistungen und sonstige Leistungen, die das Privatkapital nicht leistet, oder leisten will.

(Siehe Punkt b-c –Zuwendungen für den Wohnungsbau, Gesetz Nr. 136 vom 11. Dezember 1984 über dem Haushalt der Tschechoslowakischen Föderation für den Jahr 1985)

Gewinn eines Staatsunternehmens ist somit im Preis einkalkulierte Zahlung, der gegenüber eine Leistung des Staates steht. In diesem Sinne hat ein Gewinn des staatlichen Unternehmens eine ökonomische Funktion als eine Abgeltung für Gesellschaftlich notwendigen Aufwendungen, die man als Aufwand in die Produktionskosten dem Kunden nicht einkalkulieren kann.

Eine ganz andere Bedeutung hat die Gewinnnutzung als Kapitalanlage. Im Gegenteil zu der Bildung vom unkontrollierten Privatvermögen investiert der Staat die erwirtschafteten Gewinne produktiv, gewinnbringend. (Ges. 161/1982 §8). Auf diese Weise kann die Gesellschaft aus eigener Kraft eigene Wirtschaft durch erwirtschaftete Gewinne zusammen mit den Abschreibungen gezielt umstrukturieren. Wird der Staat das Umstrukturieren der Wirtschaft durch die Maximierung der Gewinne in der Privatwirtschaft versuchen, ist diese Maßnahme ineffektiv. Die Gesellschaft kann nur motivieren, in dem die Privateinnahmen (Gewinne) maximiert werden können. Auf die spätere Nutzung des Kapitals hat die Gesellschaft jedoch keinen Einfluss. Solche Maßnahme ist kostspielig (verzichtet auf Steuer) und unsicher. Der Staat hat keinen Einfluss auf ev. Kapitaltransfer in der globalisierten Wirtschaft. (z.B. Umwandlung in das spekulative Kapital)

Das ist auch ersichtlich aus der Anordnung 103/1985 des Vorsitzenden der Staatsbank der Tschechoslowakischen Republik über Zinssätze und das Kreditwesen.

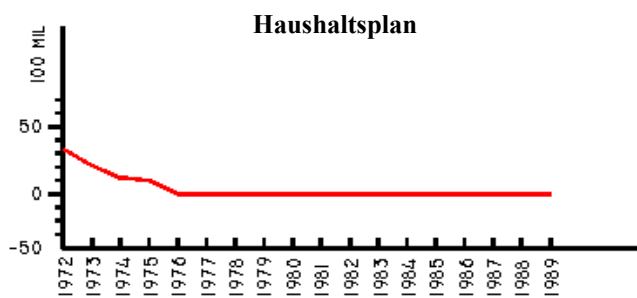
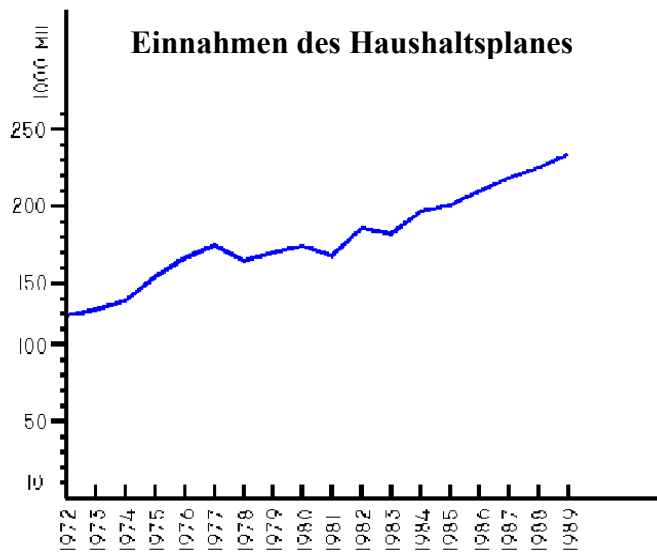
*§ 1 In Übereinstimmung mit den Zielen der Wirtschaftspolitik der Tschechoslowakischen Regierung wirkt die Bank durch den Kredit auf die wachsende Effektivität der Nationalwirtschaft, das Finanzgleichgewicht und die Währungsstabilität der tschechoslowakischen Krone. Die Bank führt dabei eine Gesellschaftlich-ökonomische Kontrolle der Wirtschaftsaktivitäten von Unternehmen und Organisationen im Einklang mit Gesamtgesellschaftlichen Interessen.*

Die Existenz des Kapitals in der staatlichen Hand stärkt die Position der Gesellschaft gegenüber dem international aktiven Privatkapital. Dieser Fakt hat eine zunehmende Bedeutung bei der Existenz und Aktivitäten international tätigen, riskant spekulativen Investmentfonds. Diese Fonds operieren international, völlig unkontrolliert und fast immer gegen Interessen der Gesellschaft.

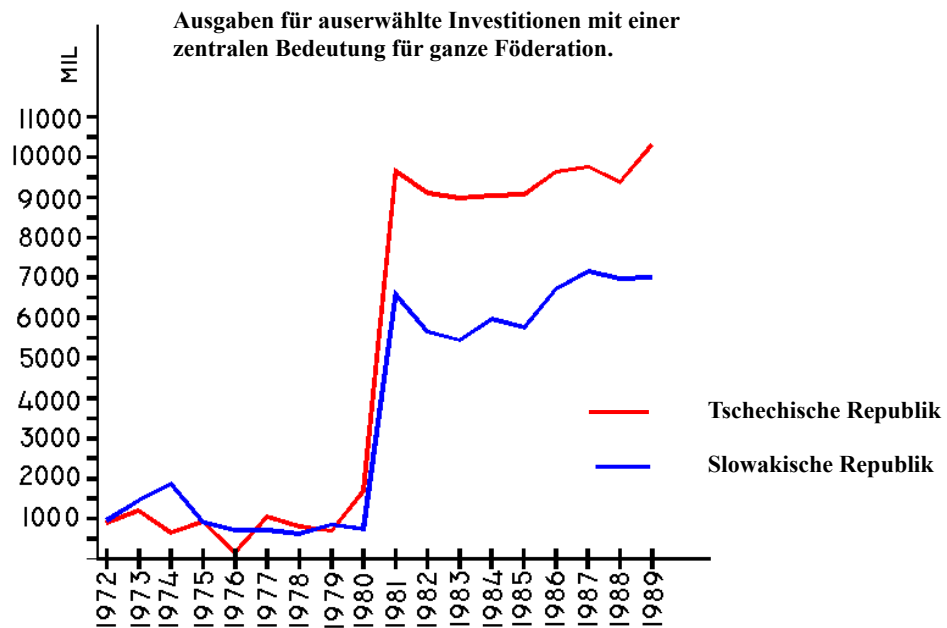
Dass die Wirtschaft mit der staatlichen Kapitalbeteiligung durchaus erfolgreich sein kann, zeigen folgende Grafiken.

Diese wurden aus den Angaben der Haushaltsgesetze der Tschechoslowakischen Republik,

gewonnen.



Aus dem Vergleich von den Grafiken ist ersichtlich, dass die tschechoslowakische Regierung trotz der Schwankungen bei den Einnahmen konnte kontinuierlich einen ausgeglichenen Haushalt halten. Wie mit diesem Problem die Wirtschaftssysteme der sozialen Marktwirtschaft zu kämpfen haben ist allgemein bekannt.



Gezielte Investitionen des Staates in die Wirtschaft zeigen einen positiven Zuwachs von Haushaltseinnahmen und damit auch den Zuwachs an Ausgaben des Staates. Schon auf den ersten Blick kann man feststellen, dass ein Wirtschaftssystem kann aus eigener Kraft eigene Dynamik erzielen. Somit kann der Staat eigene Einnahmen (Steuer) und folglich auch Ausgaben als Anreiz für den Zufluss von dem ausländischen Kapital nicht reduzieren zu müssen.

Ein Beispiel für das Gesetz über den Staatshaushalt der Tschechoslowakischen Föderation ist auf der

<http://aplikace.mvcr.cz/archiv2008/sbirka/1984/sb30-84.pdf> zu finden.

Die Übersetzung aus der tschechischen Sprache befindet sich nach dem Original.



## ZÁKON

ze dne 11. prosince 1984

## o státním rozpočtu československé federace na rok 1985

Federální shromáždění Československé socialistické republiky se usneslo na tomto zákoně:

## § 1

(1) Celkové příjmy státního rozpočtu federace se stanoví částkou

190 774 800 000 Kčs

celkové výdaje státního rozpočtu federace se stanoví částkou

190 774 800 000 Kčs.

Celkový přehled státního rozpočtu československé federace je uveden v příloze.

(2) Z celkových výdajů státního rozpočtu federace činí:

## A. Účelové dotace do státních rozpočtů republik

— České socialistické republiky 33 475 686 000 Kčs

— Slovenské socialistické republiky 22 638 916 000 Kčs

z toho:

## I. dotace a subvence na vybrané investiční akce s dosahem pro celou federaci a další rozvoj republik

— České socialistické republiky 9 067 300 000 Kčs

— Slovenské socialistické republiky 5 754 650 000 Kčs

II. dotace na vybrané neinvestiční akce		g) dotace na ekonomické nástroje v zahraničním obchodě	
— České socialistické republiky	24 408 386 000 Kčs	— České socialistické republiky	7 594 000 000 Kčs
— Slovenské socialistické republiky	16 884 266 000 Kčs	— Slovenské socialistické republiky	4 387 000 000 Kčs
v tom:		h) dotace na potřeby branné povahy včetně výzkumných a vývojových úkolů	
a) dotace na vybrané úkoly		— České socialistické republiky	769 034 000 Kčs
— České socialistické republiky	460 900 000 Kčs	— Slovenské socialistické republiky	402 616 000 Kčs
b) dotace na družstevní bytovou výstavbu		i) dotace na odbornou přípravu zahraničních občanů dočasně zaměstnaných v čs. organizacích	
— České socialistické republiky	2 982 000 000 Kčs	— České socialistické republiky	195 000 000 Kčs
— Slovenské socialistické republiky	2 278 000 000 Kčs	— Slovenské socialistické republiky	35 000 000 Kčs
c) dotace na individuální bytovou výstavbu		B. Globální dotace	
— České socialistické republiky	610 000 000 Kčs	— České socialistické republiky	37 649 214 000 Kčs
— Slovenské socialistické republiky	370 000 000 Kčs	— Slovenské socialistické republiky	30 098 584 000 Kčs
d) dotace na členské podíly v družstevní stabilizační bytové výstavbě		§ 2	
— České socialistické republiky	100 000 000 Kčs	Vláda Československé socialistické republiky nebo na základě jejího zmocnění ministr financí může upravit závazné úkoly a limity státního rozpočtu federace, zejména v souladu se změnami státního plánu, změnami cenovými, organizačními, s úpravami ekonomických nástrojů v zahraničním obchodě a při uvolňování prostředků z vládní rozpočtové rezervy. Těmito opatřeními nesmí být dotčena vyrovnanost státního rozpočtu federace.	
— Slovenské socialistické republiky	80 000 000 Kčs	§ 3	
e) dotace na státní programy technického rozvoje		Tento zákon nabývá účinnosti dnem 1. ledna 1985.	
— České socialistické republiky	353 752 000 Kčs		
— Slovenské socialistické republiky	150 050 000 Kčs		
f) vybrané druhy cenových dotací a intervencí			
— České socialistické republiky	11 343 700 000 Kčs		
— Slovenské socialistické republiky	9 201 600 000 Kčs		

Husák v. r.

Indra v. r.

Štrougal v. r.

Příloha k zákonu č. 136/1984 Sb.

**Celkový přehled  
státního rozpočtu československé federace**

Příjmy	(v tisících Kčs)
Příjmy ze socialistického hospodářství	190 397 384
z toho:	
z hospodářství	172 678 803
z vědy a techniky	242 801
z peněžních a technických služeb	15 215 612
ze společenských služeb a činností	247 020
z obrany a bezpečnosti	2 013 148
Daně od obyvatelstva a poplatky	108 800
Ostatní příjmy	268 616
<b>Úhrnem</b>	<b>190 774 800.</b>
Výdaje	(v tisících Kčs)
Výdaje federálních organizací na	
hospodářství	33 944 678
vědu a techniku	5 067 788
peněžní a technické služby	2 753 060
společenské služby a činnosti pro obyvatelstvo	1 297 427
obranu a bezpečnost	21 747 543
správu	2 101 904
<b>Celkem</b>	<b>66 912 400.</b>
Dotace ze státního rozpočtu federace do státních rozpočtů republik celkem	123 862 400.
<b>Úhrnem</b>	<b>190 774 800.</b>

Übersetzung aus der Tschechischen Sprache:

136  
Das Gesetz  
Vom 11. Dezember 1984  
Über dem Haushalt der Tschechoslowakischen Föderation für den Jahr 1985

Die Föderalversammlung der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik hat sich auf diesem Gesetz geeinigt. :

§ 1

(1) Die Gesamteinnahmen der Staatshaushaltes der Föderation werden durch den Betrag von 190 774 800 000 Kcs festgelegt.

Die Gesamtausgaben des Staatshaushaltes der Föderation werden durch den Betrag von 190 774 800 000 Kcs festgelegt.

Die Gesamtaufstellung des Staatshaushaltes der Tschechoslowakischen Föderation befindet sich in der Anlage:

(2) Aus den Gesamtausgaben des Haushaltes belaufen sich:

A. Zuführungen in die Haushalte der Republiken:

- Der Tschechischen sozialistischen Republik 33 475 686 000 Kcs
- Der Slowakischen sozialistischen Republik 22 638 916 000 Kcs

Davon:

I. Zuführungen und Subventionen auf ausgewählte Investitionen mit Bedeutung für die ganze Föderation und weitere Entwicklung der Republik.

- Tschechische sozialistische Republik 9 067 300 000 Kcs
- Slowakische sozialistische Republik 5 754 650 000 Kcs

Seite 714 Gesetzessammlung Nr. 136/84 Teil 30

---

II Zuführungen für ausgewählte nicht investive Vorhaben		g) Zuführungen für ökonomische Instrumente im Außenhandel	
- Tschechische sozialistische Republik	24 408 386 000 Kcs	- Tschechische sozialistische Republik	7 594 000 000 Kcs
- Slowakische sozialistische Republik	16 884 266 000 Kcs	- Slowakische sozialistische Republik	4 367 000 000 Kcs
Darin:			
a) Zuführungen für ausgewählte Aufgaben:		h) Zuführungen für die Bedürfnisse der Verteidigung einschl. der Vorschungs- und Entwicklungsaufgaben	
- Tschechische sozialistische Republik	480 900 000 Kcs	- Tschechische sozialistische Republik	769 034 000 Kcs
b) Zuführungen für den Genossenschafts-Wohnungsbau		- Slowakische sozialistische Republik	402 616 000 Kcs
- Tschechische sozialistische Republik	2 982 000 000 Kcs	i) Zuführungen für die Schulung der ausländischen Mitarbeitern,	
- Slowakische sozialistische Republik	2 278 000 000 Kcs	- Tschechische sozialistische Republik	195 000 000 Kcs
c) Zuführungen für den Privatwohnungsbau		- Slowakische sozialistische Republik	35 000 000 Kcs
- Tschechische sozialistische Republik	610 000 000 Kcs		
- Slowakische sozialistische Republik			

Republik	370 000 000 Kcs	B. Globale Zuführungen
d) Zuführungen für die Mitgliedsanteile im Genossenschaftswohnungsbau mit stabilisierendem Hintergrund*		- Tschechische sozialistische Republik
- Tschechische sozialistische Republik	100 000 000 Kcs	37 649 214 000 Kcs
- Slowakischen sozialistischen Republik	80 000 000 Kcs	- Slowakische sozialistische Republik
e) Zuführungen für die staatlichen Programme der Technischen Entwicklung.		30 098 584 000 Kcs
-Tschechische sozialistische Republik	353 752 000 Kcs	§2
Slowakische sozialistische Republik	150 050 000 Kcs	Regierung der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik, oder nach ihrer Ermächtigung der Minister der Finanzen kann die verbindlichen Aufgaben und Limiten des Staatshaushaltes der Föderation, besonders im Zusammenhang mit den Veränderungen im Bereich des Staatsplanes, der Preisveränderungen, der Organisatorischen Maßnahmen, der Korrekturen der ökonomischen Instrumenten im Außenhandel und bei der Auflösung der Rücklage berichtigen.
f) Ausgewählte Arten der Zuwendungen und		Durch diese Maßnahme darf der ausgeglichener Staatshaushalt nicht berührt werden.
Preissubventionen		
-Tschechische sozialistische Republik	11 343 700 000 Kcs	
- Slowakische sozialistische Republik	9 201 600 000 Kcs	

§3

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 1985 in Kraft.

Husak  
Indra  
Strougal

\* Die Zuführungen Punkt b-d sind Subventionen des Staates für den Wohnungsbau generell.

:

Teil 30

Gesetzessammlung Nr.136/84  
Anlage zu Gesetz 136/84 Gesetzessammlung

Seite 715

### Gesamtübersicht des Staatshaushaltes der Tschechoslowakischen Föderation

Einnahmen	( in 1000 Kcs)
-----	
Einnahmen aus der sozialistischen Wirtschaft	190 397 384
Davon:	
Aus der Wirtschaft:	172 678 803
Aus der Wissenschaft und Technik	242 801
Aus den finanz- und technischen Dienstleistungen	15 215 612
Aus der gesellschaftlichen Dienstleistungen und Tätigkeiten	247 020
Aus der Verteidigung und Sicherheit	2 013 148
Steuereinnahmen und Abgaben von der Bevölkerung *	108 800
Sonstige Einnahmen	268 616
-----	
Gesamt:	190 774 800
-----	

Ausgaben:	
Ausgaben der Föderalen Organisationen	
für die Wirtschaft	33 944 678
Wissenschaft und Technik:	5 067 768
Finanz- und technische Dienstleistungen	2 753 060
Gesellschaftliche Dienstleistungen und Tätigkeiten	
für die Bevölkerung	1 297 427
Verteidigung und Sicherheit	21 747 543
Verwaltung	2 101 904
-----	
Gesamt:	66 912 400
-----	
Transfer aus dem föderalen Haushalt in die	
Haushalte der Republiken	123 862 400
-----	
Gesamt	190 774 800
-----	

\* Die direkten Steuereinnahmen von der Bevölkerung haben einen Anteil an den Gesamtsteuereinnahmen des Staates 0,057%. Der Rest 99,943% sind die Steuereinnahmen aus der Wirtschaft und MwSt.

Somit hat sich der Staat fast ausschließlich aus den Gewinnen und Abgaben aus eigener Wirtschaft finanziert.

J.P.Kroupa dipl.oec. VSB